1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Df 108

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes Df 102

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237, 1969 u. S. 11/69)

Df 108|

Df 108|

Df 108|

Df 108|

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bflo
- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- 0.7) — Geschoßflächenzahl
- 3.0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- o — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — Nur Hausgruppen zulässig
- o — Nur Einzelhäuser zulässig
- o — Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- PD — Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD — Flachdach
- D 30° — Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A — Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umgangsgebiete
- Umgrenzung der Lärmschutzgebiete
- Umgrenzung der Versandgrundflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den - 6. 1. 70

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 26. 1. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 27. 1. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19. 8. 1970 - 232-1252.4 (Dortmund Df 108) genehmigt worden.

Essen, den 19. Aug. 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 15. 1. 70

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 23. 2. 70 bis 23. 3. 70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 24. 3. 70

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 44 vom 30. 10. 70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 2. 11. 70

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 26. 1. 70 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 27. 1. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15. 5. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Df 108

Flurkarte 9809 N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000